

# Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0836/2019/HE/BV

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen    | Datum: 20.05.2019 |
| Bearbeiter: Jens Neumann | AZ:               |

| Beratungsfolge                                                           | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------|
| Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist | 06.06.2019 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Heist                                                 | 24.06.2019 | öffentlich            |

### II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

#### Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist wurden Satzungsänderungen angeregt, die den Umgang mit vernachlässigten Grabstätten konkreter regeln.

§ 19 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung beinhaltet die Verfahrensweise bei vernachlässigten Grabstätten und enthält momentan folgende Formulierungen:

*(2) Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von einem Monat seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Ist der Benutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentliche Bekanntmachung.*

*(3) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, erlischt das Nutzungsrecht und die Grabstätte wird eingeebnet. Die Einfriedigung, der Grabschmuck und Grabsteine gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.*

Für § 19 Abs. 3 der Friedhofsordnung wird folgende neue Fassung angeregt:

*(3) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, erlischt das Nutzungsrecht **entschädigungslos** und die Grabstätte wird **kostenpflichtig abgeräumt**, eingeebnet **und begrünt**. Die Einfriedigung, der Grabschmuck und Grabsteine gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.*

***Die Kosten für Abräumen, Einebnen und Pflege der Begrünung bis Enden der Ruhezeit werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zahlbar.***

Weiterhin enthält der § 24 Abs. 4 der Friedhofsordnung die Regelung, dass der Nutzungsberechtigte bei Räumung von Grabstätten zu den Kosten herangezogen werden kann. Hierzu wurde angeregt, dass die Formulierung „kann“ durch „wird herangezogen“ ersetzt wird.

Daraus ergibt sich für § 24 Abs. 4 der Friedhofsordnung folgende neue Fassung:

*(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.*

*Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **wird** die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.*

#### **Finanzierung:**

- entfällt -

#### **Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof Heist (Friedhofsordnung).

---

Neumann

#### **Anlagen:**

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)